

14.05.04

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 - neu - DWG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

"7. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden."

Begründung:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet außerhalb geschlossener Benutzergruppen offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote. Eine entsprechende Regelung enthält für Trägermedien auch § 15 Abs. 2 Nr. 5 Jugenschutzgesetz. Die Regelungen werden als Auffangtatbestand verstanden, die eingreifen, wenn keine der anderen Varianten verwirklicht wurde. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum eine entsprechende Bestimmung zwar für die Landesrundfunkanstalten der ARD und für das ZDF gelten soll, nicht aber für die Deutsche Welle. Nach der Systematik des Gesetzesentwurfs, der davon ausgeht, dass es einer Regelung für Inhalte, die in Telemedien in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden können, nicht bedarf, ist die offensichtlich schwere Jugendgefährdung in die Liste der unzulässigen Angebote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a Abs. 4 und 7a - neu - DWG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 4 ist zu streichen.
- b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz einzufügen:

"(7a) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außer-europäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 3 bis 7 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in allen Teilen der Zielländer."

Begründung:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. § 6a Abs. 4 des Gesetzentwurfs übernimmt sinngemäß den Wortlaut von § 6 Abs. 6 der aktuellen Fassung des Deutsche-Welle-Gesetzes. Die Bezugnahme auf die Absätze 2 bis 5 entspricht aber nicht mehr der geänderten Fassung. Bezug genommen werden muss vielmehr auf § 6a Abs. 3 bis 7 des Entwurfs. Daher empfiehlt es sich, Absatz 4 zu streichen und die redaktionell geänderte Fassung dieses Absatzes als Absatz 7a nach Absatz 7 einzufügen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a Abs. 8 DWG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6a Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Auf Antrag des Intendanten kann das zuständige Organ der Deutsche Welle von der Vermutung nach Absatz 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten."

Begründung:

Bei Angeboten, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufen nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich mit solchen Angeboten sind, wird eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung vermutet (§ 6a Abs. 2). § 6a Abs. 8 stellt Ausnahmen von der Vermutung bislang in das freie Ermessen der Deutschen Welle. Die Regelung bleibt damit hinter dem Jugendschutzniveau zurück, das der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in § 9 Abs. 1 für die anderen Anbieter verpflichtend vorschreibt. Für eine bevorzugte Stellung der Deutschen Welle ist jedoch kein Grund ersichtlich. Die Regelung des § 6a Abs. 2 sollte enger an den Wortlaut des § 9 Abs. 1 JMStV angelehnt werden. Die

Ausnahmeentscheidung ist daher von einem Antrag des Intendanten bei dem zuständigen Organ abhängig zu machen. Ferner ist ausdrücklich auch das nur in der Gesetzesbegründung aufgeführte Beispiel, das Angebote nennt, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, im Gesetzeswortlaut aufzuführen. Schließlich ist schon aus Gründen der Transparenz auch für die Deutsche Welle die Verpflichtung gesetzlich festzuschreiben, die obersten Landesjugendbehörden von einer abweichenden Beurteilung zu informieren.